

Allgemeine Hinweise für Bietinteressenten

- Der Verkehrswert des Versteigerungsobjektes wird durch das Gericht festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt aufgrund des Gutachtens eines Sachverständigen, der vom Gericht beauftragt wurde.
Das Gutachten kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
 - Eine Besichtigung des Versteigerungsobjektes kann das Gericht nicht vermitteln.
 - Für Gebote, die nur im Versteigerungstermin abgegeben werden können, sind grundsätzlich in der Regel 50 % des festgesetzten Verkehrswertes als untere Grenze anzusehen. Unter Umständen kann ein Berechtigter auch 70% des festgesetzten Verkehrswertes als Zuschlagsvoraussetzung fordern.
- Neben dem Bargebot sind die evtl. nach den verkündeten Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte (z.B. Wegerecht oder Hypothek) zu übernehmen; hieran ist bei der Überlegung, welcher Betrag geboten wird, unbedingt zu denken („Steigpreis“= Übernommene Rechte + Bargebot)
- Bieter müssen sich im Versteigerungstermin durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen.
Soll für nicht im Versteigerungstermin anwesende Dritte geboten werden - dies gilt auch für den Ehegatten -, muss eine notariell beglaubigte Bietungsvollmacht vorgelegt werden. Firmenvertreter müssen ihre Vertretungsberechtigung durch einen beglaubigten Handelsregisterauszug neuesten Datums nachweisen (nicht älter als 3 Wochen).
 - **Bieter müssen damit rechnen, dass eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt wird.**

Die Sicherheitsleistung kann geleistet werden durch:

- **Bundebankscheck, Landesbankschecks**
- **Verrechnungsschecks berechtigter Kreditinstitute (Konto der Bank, nicht des Kunden!)**
Die Schecks dürfen maximal 3 Werktage vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein.
- **Selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbedingte, unbefristete Bürgschaft berechtigter Kreditinstitute**
- **Durch Überweisung auf das eingerichtete Sonderkonto der Zentralen Zahlstelle Justiz (ZZJ) in Hamm bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba).**

Das „Sonder-Konto für Zahlungen in Zwangsversteigerungssachen“ hat die

BIC: WELADED
IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16

Als Empfänger der Sicherheitsleistung ist auf dem Überweisungsträger die Zentrale Zahlstelle Justiz (ZZJ) in Hamm anzugeben.

Bei der vorherigen Überweisung auf das v.g. Sonderkonto müssen im Verwendungszweck angegeben werden:

1. **der Name des Amtsgerichts**
2. **das Aktenzeichen des Verfahrens**
3. **das Stichwort "Sicherheit"**
4. **der Tag des Versteigerungstermins**
5. **der Name des Bieters**

Der für die Versteigerung verantwortliche Rechtspfleger wird dann von der Zentrale Zahlstelle Justiz (ZZJ) über die Einzahlung informiert. Nur wenn diese Mitteilung der Zentrale Zahlstelle Justiz (ZZJ) im Termin vorliegt, gilt die Sicherheitsleistung als erbracht! (Ein eigener Einzahlungsbeleg ist nicht ausreichend!) Nach dem Versteigerungstermin wird die nicht benötigte Sicherheitsleistung von der Zentrale Zahlstelle Justiz (ZZJ) zurück überwiesen. Die Rückzahlung kann einige Tage in Anspruch nehmen!

Ist die Sicherheit nicht von dem Konto des Bieters überwiesen worden, (sondern beispielsweise vom Konto des Ehepartners), wird zusätzlich eine Zweckbestimmung des Kontoinhabers benötigt, möglichst im Verwendungszweck.

Bei fehlendem Nachweis durch die Zentrale Zahlstelle Justiz (ZZJ) (eigene Belege genügen nicht!) gilt die Sicherheitsleistung als nicht erbracht mit der Folge, dass das Gebot zurückzuweisen ist.

- Weitergehende Auskünfte erhalten Sie über Ihre Hausbank, die Ihnen auch die Sicherheitsleistung beschafft.

Sparbücher, Euro-Schecks, Wertpapiere oder sonstige Sicherheiten sind als Sicherheit nicht zugelassen.

Es ist keine Barzahlung als Sicherheitsleistung mehr zulässig!!

- Neben dem Gebot sind von dem Ersteher die Gerichtskosten für die Erteilung des Zuschlags, die Gerichtskosten für die Eintragung im Grundbuch und die Grunderwerbsteuer zu zahlen. Die Höhe der Gerichtskosten für die Erteilung des Zuschlags und der Grunderwerbsteuer richtet sich nach der Höhe des Meistgebotes. Die Gerichtskosten für die Eintragung im Grundbuch werden nach dem Verkehrswert bzw. nach dem höheren Gebot berechnet.
- Der Ersteher muss das Gebot - abzüglich der geleisteten Sicherheit - von der Erteilung des Zuschlags an mit 4 % bis zum Verteilungstermin verzinsen.
- Die Bietzeit, also der Zeitraum von der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bis zum Schluss der Versteigerung, beträgt mindestens 30 Minuten.

Beachten Sie bitte, dass hier nur allgemeine Hinweise über den grundsätzlichen Verfahrensablauf gegeben werden können. Es ist nicht möglich, auf diesem Weg alle denkbaren Besonderheiten, die den Einzelfall betreffen können, darzustellen. Alle für den Interessenten wichtigen Angaben und die Versteigerungsbedingungen werden im Versteigerungstermin bekanntgegeben und eingehend erörtert.

Eine aktuelle Übersicht über die zur Zeit anberaumten Zwangsversteigerungstermine finden Sie im Internet unter der Adresse: www.zvg-portal.de

Amtsgericht Hagen - Zwangsversteigerungsabteilung – Zimmer 289 und 290
Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, Tel.: 02331 – 985 215 und 985 217
montags, mittwochs bis freitags 8:30 – 12:30 Uhr
dienstags: 12:00 – 16:00 Uhr